

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Per E-Mail

**LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ**
Geschäftsführung
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de
Internet: www.bagljae.de

Mainz, 07.05.2015

Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartnerin /E-Mail	Telefon / Fax
B 30 08/2015	5. März 2015 IA1-3460/11-5-11 270 /2015	Iris Egger-Otholt egger-otholt.iris@lsjv.rlp.de	06131 967-274 06131 967-12274

Referentenentwurf in der Fassung vom 26.01.2015 eines Gesetzes zur Bereini- gung des Rechts der Lebenspartner (LPartBerG)

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

im Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter danke ich für die Gelegenheit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Die BAG Landesjugendämter begrüßt die angestrebte weitere Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft. Der Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner beinhaltet eine umfassende Einarbeitung von gleichstehenden Regelungen von Ehegatten und Lebenspartnern in bestehende Gesetze.

Die Regelungen betreffen im Wesentlichen eine Angleichung des Zivil-, Verfahrens- und Sozialrechts im Hinblick auf Ehe und Lebenspartnerschaft. Primär handelt es sich dabei um rein redaktionelle Ergänzungen, indem der Begriff der „Lebenspartner“ dem Wort „Ehegatten“ zur Seite gestellt wird.

In einigen Bereichen erfolgt darüber hinaus eine inhaltliche Ergänzung.

Zum Entwurf im Einzelnen (es wird nur zu ausgewählten Änderungen Stellung genommen):

Artikel 2 – Änderung des Personenstandsgesetzes

Nr. 1, Nr. 4 Einfügung von § 39a PStG

Für den Fall, dass im Ausland eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründet werden soll, haben die deutschen Auslandsvertretungen darauf hingewiesen, dass einige Staaten eine Bescheinigung einer deutschen Behörde verlangen, dass der Begrün-

Staaten eine Bescheinigung einer deutschen Behörde verlangen, dass der Begründung einer Partnerschaft auf Lebenszeit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Da von deutscher Seite aus bislang aber nur Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt werden, bedurfte es einer Regelung, nach der das zuständige Standesamt ein entsprechendes Zeugnis für die Begründung einer Partnerschaft auf Lebenszeit ausstellt.

Artikel 9 – Änderung des BGB

Nr. 1b Neuregelung § 563 Abs. 2 BGB

Im Mietrecht erfolgt eine Anpassung bestimmter Eintrittsberechtigter. Im Rahmen der Neuregelung werden zunächst Ehegatte und Lebenspartner des verstorbenen Mieters gegenüber anderen Eintrittsberechtigten gleichgestellt. Darüber hinaus wird eine Schlechterstellung von Kindern von Ehegatten gegenüber Kindern von Lebenspartnern bereinigt. Während Kinder von Lebenspartnern bisher bei Tod des Mieters gemeinsam mit dem Lebenspartner in das Mietverhältnis eintraten, war dies bei Kindern von Ehegatten nicht der Fall. Diese wurden durch den Ehegatten „verdrängt“. Die Neuregelung beseitigt diese Ungleichbehandlung, indem sie Kinder von Ehegatten und Lebenspartnern, die mit dem verstorbenen Mieter in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, gleichstellt.

Nr. 2-12

Die überfällige Ersetzung der Begriffe „Klage“ durch „Antrag“ und „Urteil“ durch „Beschluss“ wird an den noch fehlenden Stellen im BGB vorgenommen.

Nr. 13, 14 und 15

Diese inhaltlichen Ergänzungen betreffen Auslegungen der Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern, die von der herrschenden Literatur bereits vertreten werden, so z.B. im Namensrecht (§1617c BGB), im Ausstattungsrecht (§ 1624 BGB) und bei der Vertretungsbefugnis zur Geltendmachung von Kindesunterhalt gegenüber dem Lebenspartner (§1629 Abs. 3 BGB). Die Klarstellung der Gleichstellung im Gesetz ist folgerichtig und erwünscht.

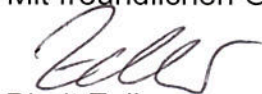
Artikel 13 – Änderung der Höfeordnung und Artikel 14 – Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

Ebenfalls um inhaltliche Ergänzungen handelt es sich bei der Regelung in der Höfeordnung, die nun eine Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern beinhaltet (§ 19 Höfeordnung), und der neuen Legaldefinition des Lebenspartnerhofes (§ 26 der Verfahrensordnung für Höfesachen).

Art. 22 – Inkrafttreten

Ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der neuen Regelungen ist zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Zeller
Vorsitzende